

Personalbogen geringfügige Beschäftigung bis 603,00 EUR (Minijob)

Angaben zur Firma

Firmenname: _____

PLZ/Ort: _____

Straße: _____

Telefon: _____

Angaben zum Arbeitnehmer

1. Persönliche Angaben

Name/Vorname: _____

PLZ/Wohnort: _____

Straße/Nr.: _____

Geburtsdatum: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Schwerbehindert: _____

(wenn ja: bitte Kopie von Bescheinigung oder Ausweis beilegen)

E-Mail: _____

Telefon: _____

Bankverb.: Kontonummer: _____

Bankleitzahl: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Kreditinstitut: _____

abweichender Kontoinhaber: _____

2. Angaben zur Krankenversicherung

Sozialversicherungsnummer: _____

Geburtsname/Geburtsort/Nationalität: _____

ich bin gesetzl. krankenversichert (bitte Krankenkasse angeben) _____

Art der Versicherung: Eigene Mitgliedschaft Familienversicherung

ich bin privat krankenversichert (bitte Krankenkasse angeben) _____
(Nachweis liegt bei)

3. Besteuerung:

Besteuerung nach Lohnsteuerabzugsmerkmalen (früher Lohnsteuerkarte)

Mein Arbeitslohn wird pauschal versteuert. (Arbeitgeber zahlt pauschal 2 %)

Bitte persönliche Identifikationsnummer angeben: _____

4. Schul-/Ausbildungsabschluss

Höchster allgemeinbildender Schulabschluss:

- ohne Schulabschluss
- Haupt-/Volksschulabschluss
- Mittlere Reife oder gleichwertig
- Abitur/Fachabitur
- Abschluss unbekannt

Höchster beruflicher Ausbildungsabschluss:

- ohne beruflichen Ausbildungsabschluss
- Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung
- Meister/Technik o. gleichwertig
- Bachelor
- Diplom/Magister/Master/Staatsexamen
- Promotion
- Abschluss unbekannt

5. Status bei Beginn der geringfügigen Beschäftigung (Minijob)

Neben dieser geringfügig entlohnten Beschäftigung bin ich

- Arbeitnehmer/in
- Ich verdiene bei einem anderen Arbeitgeber zwischen 603,01 € und 2.000,00 €.
 Ich verdiene bei einem anderen Arbeitgeber über 2.000,00 €.
- Beamter/in (Nachweis liegt bei)
- Pensionsempfänger/in (Nachweis liegt bei)
- Altersrentner/in seit: _____ (Bescheinigung liegt bei)
- Erwerbsunfähigkeitsrentner/in (Nachweis liegt bei) seit: _____
- Selbstständige/r (Nachweis liegt bei)
- Ausschließlich Hausfrau/-mann
- Schüler/in (Schulbescheinigung liegt bei)
- Student/in (Studienbescheinigung liegt bei)
- Arbeitslos gemeldet seit: _____
- Bezieher/in von Leistungen des Arbeitsamtes
- im Erziehungsurlaub von _____ bis _____
- Bundesfreiwilligendienstleistende/r oder freiwillige/r Wehrdienstleistende/r
von _____ bis _____
- Sonstiges: _____

6. Angaben zur geringfügigen Beschäftigung (Minijob)

Berufsbezeichnung (auszuübende Tätigkeit) _____

Beginn der Beschäftigung: _____

Stundenlohn/Monatslohn: _____

Durchschnittliche Arbeitszeit pro Woche: _____

Arbeitszeit auf Woche verteilt:

Montag	_____	Stunden
Dienstag	_____	Stunden
Mittwoch	_____	Stunden
Donnerstag	_____	Stunden
Freitag	_____	Stunden
Samstag	_____	Stunden
Sonntag	_____	Stunden

Vereinbarte Urlaubstage: _____

7. Erklärung zur geringfügigen Beschäftigung:

Ich erkläre hiermit, dass ich bei einem anderen Arbeitgeber einen Mini-Job ausübe:

nein

ja (bitte nachfolgende Tabelle ausfüllen und wegen Zusammenrechnen der Minijobs bitte unbedingt Verdienst im anderen Minijob angeben)

	Beschäftigungsbeginn	Arbeitgeber Adresse *	Die weitere Beschäftigung ist/war:
1.			<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="text"/> mit Eigenanteil zur RV <input type="text"/> ohne Eigenanteil zur RV <input type="checkbox"/> nicht geringfügig entlohnt
2.			<input type="checkbox"/> geringfügig entlohnt <input type="text"/> mit Eigenanteil zur RV <input type="text"/> ohne Eigenanteil zur RV <input type="checkbox"/> nicht geringfügig entlohnt

* Angabe ist freiwillig

8. Befreiung von der Rentenversicherungspflicht:

Der Arbeitnehmer einer geringfügig entlohnten Beschäftigung kann die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber beantragen. Ein Muster des Befreiungsantrages liegt als Anlage bei. In diesem Fall entrichtet allein der Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung.

Achtung: *Damit werden keine vollen Ansprüche in der Rentenversicherung erworben!*

Nein, ich möchte mich nicht von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen.

Es handelt sich um eine geringfügige Beschäftigung. Der Arbeitgeber trägt Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung in Höhe von 15 %. Der Arbeitnehmer trägt die Differenz zum vollen Beitragssatz in der Rentenversicherung (2026: 18,6 %). Den Arbeitnehmeranteil am Beitrag zur Rentenversicherung zieht der Arbeitgeber vom Arbeitsentgelt ab und leitet diesen mit seinen Abgaben an die Minijob-Zentrale weiter.

Ja, ich beantrage die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung.

(Bitte beiliegenden Befreiungsantrag ausfüllen!)

Der Arbeitgeber zahlt Pauschalbeiträge. Die einmal beantragte Befreiung von der Rentenversicherungspflicht kann nicht rückgängig gemacht werden.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgeber

Unterschrift Arbeitnehmer

Hiermit verpflichte ich mich, jede Aufnahme einer weiteren Beschäftigung dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt für sämtliche Beschäftigungen, unabhängig vom zeitlichen Umfang und der Vergütungshöhe. Bei Bezug von Arbeitslosengeld- oder Sozialhilfegeld melde ich meinen Nebenverdienst der hierfür zuständigen Behörde.

Hiermit bestätige ich, dass ich von der Anzeigepflicht jeder weiteren Beschäftigung in Kenntnis gesetzt worden bin.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer

Versicherungspflicht in der Rentenversicherung bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)

Arbeitnehmer:

Name: _____

Vorname _____

Rentenversicherungsnummer: _____

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem "Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht" zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers

Arbeitgeber:

Name/Firma: _____

Betriebsnummer: _____

Der Befreiungsantrag ist am _____ bei mir eingegangen.

Die Befreiung wirkt ab _____

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitgebers

Hinweis für den Arbeitgeber:

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Abs. 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und **nicht** an die Minijob-Zentrale zu senden.

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 Prozent (bzw. 13,6 % bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 %. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mind. von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeit) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzl. Rentenversicherung
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anpruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersvorsorge und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (z. B. Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegendem Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausgeübt wird. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihr meldet. Andernfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 % des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.